

**Beschluss Nr.:** 6.255/2017 öffentlich

**Gegenstand des Beschlusses:** Antrag der Ilsenburger Grobblech GmbH auf Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 19 "Industriepark"

**Berichterstatter:** Frau Schwager-Löwe, Amtsleiterin Fachbereich Ordnung und Bauen

**Gesetzliche Grundlagen:** § 31 Abs. 2 BauGB

**Begründung:** Zur Standortsicherung beabsichtigt die ILG die Errichtung einer 3-schiffigen Hallenanlage mit einer lichten Höhe von 18 m. Zuzüglich der Konstruktionshöhe sowie dem Dachaufbau ergibt sich eine maximale Hallenhöhe an First/Attika von ca. 22 m über der Geländehöhe im nördlichen Bereich des Baufeldes.

Der Hallenbau mit einer Gesamtlänge von 340,8 m erstreckt sich über die im B-Plan Nr. 19 „Industriepark“ festgesetzten Gliederungen von GI2 (OK 25 m), GI5 (OK 18 m) und GE7 (OK 15 m). Die im Bebauungsplan gewünschte Höhenstaffelung der Gebäude (OK) nach Norden wird durch den Hallenneubau überschritten.

Auf einer Länge von 184,1 m im GI2 wird die mögliche Gebäudehöhe von 25 m nicht in Anspruch genommen. Die Überschreitung der Höhe betrifft das GI5 auf einer Gebäudelänge von 146,4 m mit 4 m Höhe und minimal auf einer Gebäudelänge von 10,3 m das GE7 mit 7 m Höhe.

Die ILG stellt einen Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landesverwaltungsamt in Halle, welches das Gesamtverfahren führt. Ungeachtet dessen muss zuvor das Einvernehmen der Stadt zur Befreiung von der festgesetzten Höhenstaffelung im nördlichen Bereich des neu geplanten Hallenkomplexes sowie von der festgelegten Baugrenze für Bahnanlagen der Industrie eingeholt werden.

Für den Bestand und die Entwicklung des Stahl-Standortes Ilsenburg ist die zukunftssträchtige Investition im dreistelligen Millionenbereich von existentieller Bedeutung.

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat beschließt die Befreiung von der festgesetzten Höhenstaffelung im nördlichen Bereich des neu geplanten Hallenkomplexes sowie die Befreiung von der festgelegten Baugrenze für Bahnanlagen der Industrie.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark“ werden nicht berührt. Aus Richtung des Harzvorlandes wird dennoch eine Staffelung der Gebäudehöhen von 13,5 m im nördlichsten B-Planbereich, über 15 m im mittleren Bereich bis zum Bahndamm, weiter über die beantragten 22 m bis zu der maximalen Höhe von 25 m im südlichen Planbereich gewährleistet.

Durch die Lage des Hallenneubaus südlich der Grünflächen (naturnah zu entwickelnder Wald) sowie der räumlich abschirmenden Gleisanlagen wird das Landschaftsbild nicht wesentlicher als ohne Befreiung beeinträchtigt. Die Einhaltung der Schalleistungspegel ist ohnehin im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Überschreitung der festgelegten Baugrenze für Bahnanlagen der Industrie ist nur minimal und städtebaulich ohne Belang. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen städtebaulich vertretbar. Angesichts der Standortsicherung des Walzwerkes würde die Nichtgewährung der Abweichungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Ein Änderungsverfahren des B-Planes Nr. 19 „Industriepark“ wird für nicht notwendig erachtet.

**Abstimmungsergebnis:**

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 16 davon anwesend
- 16 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

**Loeffke**  
**Bürgermeister**

